

ARRETE PREFECTORAL vom 1 5 0E&. 2122

**portant ouverture d'une enquete publique sur la demande d'autorisation environnementale
presented by the societe WERIT pour le projet d'augmentation de capaccite
fabrication d'emballages industriels en matieres plastiques ä Wissembourg**

**DIE PRÄFEKTIN DER REGION GRAND EST
PRÄFEKTIN DER VERTEIDIGUNGS- UND SICHERHEITZONE OST
PRÄFEKTIN DES BAS-RHIN**

**OFFICIER DE LA LEGION D'HONNEUR
COMMANDER DE L'ORDRE NATIONAL DU MERITE**

GESTÜTZT auf das Umweltgesetzbuch und insbesondere dessen Artikel L. 181-9 ff, L. 123-1 ff, R. 181-36 und R. 123-9;

gestützt auf den am 23. Juni 2022 von der Firma WERIT gestellten und am 04. Oktober 2022 von den Dienststellen der Direction régionale de l'environnement, de l'aménagement et du logement Grand Est - unite departementale du Bas-Rhin für zulässig erklärten Antrag auf Erhöhung der Produktionskapazität für Industrieverpackungen aus Kunststoff in Wissembourg;

GESTÜTZT auf die Entscheidung vom 11. März 2022 über ein Projekt, das einer Einzelfallprüfung gemäß Artikel R. 122-3 des Umweltgesetzbuchs unterliegt;

GESTÜTZT auf die in den Artikeln R. 181-21 bis R. 181-32 des Umweltgesetzbuchs vorgesehenen Stellungnahmen;

GESTÜTZT auf die Entscheidung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Straßburg vom 17. November 2022 zur Ernennung eines Untersuchungsbeauftragten (commissaire enqueteur)

AUF Vorschlag des Generalsekretärs der Präfektur des Departements Bas-Rhin ;

ARRETE

Artikel 1: Gegenstand und Dauer der Enquete

In der Gemeinde Wissembourg wird eine einzige öffentliche Anhörung zum Antrag der Firma WERIT auf Umweltgenehmigung für das Projekt zur Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Industrieverpackungen aus Kunststoffen vorgeschrieben.

Die mindestens 15 Tage dauernde Enquete findet von Dienstag, den 25. Januar 2023 - 17.00 Uhr bis einschließlich Mittwoch, den 25. Januar 2023 - 17.00 Uhr im Rathaus von Wissembourg statt.

Artikel 2: Ernennung des Untersuchungsbeauftragten

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Straßburg ernannte Herrn Jacques MEHL, einen Immobilienexperten, zum Untersuchungsbeauftragten.

Artikel 3: Inhalt der Akte, die der öffentlichen Anhörung unterzogen wurde

Die Ermittlungsakte zu diesem Projekt umfasst die in Artikel R. 123-8 des Umweltgesetzbuchs aufgelisteten Teile, insbesondere:

- die nach einer Einzelfallprüfung getroffene Entscheidung, das Projekt nicht einer Umweltprüfung zu unterziehen, die in Artikel L. 181-8 des Umweltgesetzbuches erwähnte Umweltverträglichkeitsstudie und ihre nichttechnische Zusammenfassung,
- die in den Artikeln R. 181-21 bis R. 181-32 des Umweltgesetzbuchs vorgesehenen Stellungnahmen.

Artikel 4: Einsichtnahme in die zur öffentlichen Anhörung eingereichten Unterlagen

Während der Dauer der Untersuchung kann die Öffentlichkeit die Untersuchungsakte zu diesem Projekt einsehen:

- in Papierform im Rathaus von Wissembourg, dem Sitz der öffentlichen Anhörung, an den üblichen Tagen und zu den üblichen Büroöffnungszeiten ;
- auf einem Computer im Rathaus von Wissembourg, dem Sitz der öffentlichen Untersuchung, während der üblichen Öffnungszeiten der Büros;
- auf der Internetseite der Präfektur des Departements Bas-Rhin unter folgender E-Mail-Adresse:

[https://www.bas-rhin.gouv.fr/Politiques-publiques/Environnement/ICPE-Installations-classees-pour-la-umweltschutz/Liste der genehmigungspflichtigen WKI/Gemeinden-W](https://www.bas-rhin.gouv.fr/Politiques-publiques/Environnement/ICPE-Installations-classees-pour-la-umweltschutz/Liste%20der%20genehmigungspflichtigen%20WKI/Gemeinden-W)

unter Wissembourg und dann Societe Werit.

Artikel 5: Bemerkungen und Vorschläge der Öffentlichkeit

Während der Dauer der Anhörung kann die Öffentlichkeit ihre Kommentare und Vorschläge wie folgt einreichen:

- auf dem zu diesem Zweck im Rathaus von Wissembourg an den üblichen Tagen und zu den üblichen Öffnungszeiten eröffneten Enquete-Register;
- schriftlich oder mündlich an den Untersuchungsbeauftragten an den in Artikel 6 angegebenen Orten, Tagen und Uhrzeiten;
- auf dem Postweg, zu Händen des Ermittlers im Rathaus von Wissembourg, Sitz der Ermittlungsbehörde, 11 place de la Republique - 67160 WISSEMBOURG ;
- per E-Mail an die E-Mail-Adresse pref-enquetes-publiques@bas-rhin.gouv.fr unter Angabe des Betreffs "Enquete publique - Projet d'augmentation de capacite de fabrication d'emballages industriels en maties plastiques ä Wissembourg - Societe WERIT".

Die auf dem Postweg übermittelten Stellungnahmen und Vorschläge der Öffentlichkeit sowie die im zweiten Absatz dieses Artikels erwähnten schriftlichen Stellungnahmen sind am Sitz der Enquete einsehbar.

Elektronisch übermittelte Stellungnahmen und Vorschläge der Öffentlichkeit können unter der in Artikel 4 genannten Internetadresse eingesehen werden.

Artikel 6: Permanenzen des Ermittlers

Der Ermittlungsbeauftragte steht der Öffentlichkeit zur Entgegennahme ihrer Bemerkungen und Vorschläge im Rathaus von Wissembourg an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Dienstag, 10. Januar 2023	von 10 h 00 ä	12 h
Mittwoch, 18. Januar 2023	von 15 h 00 ä	17 h
Mittwoch, 25. Januar 2023	von 15 h 00 ä	17 h

Artikel 7: Projektleiter

Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Patrick BLANCK, Standortleiter (patrick.blanck@werit.fr) oder Herr Christophe JUNG, Leiter der Logistikkette und QSE (christophe.iung@werit.fr). Informationen über die Untersuchung können auch unter der in Artikel 4 genannten Internetadresse eingesehen werden.

Artikel 8: Bericht und Schlussfolgerungen

Nach Abschluss der Anhörung kann die Öffentlichkeit den Bericht und die Schlussfolgerungen des Anhörungsbeauftragten ein Jahr lang ab dem Datum des Abschlusses der Anhörung einsehen:

- in Papierform im Rathaus von Wissembourg und in der Präfektur des Departements Bas-Rhin (Büro Nr. 103);
- auf elektronischem Weg an die in Artikel 4 genannte Internetadresse.

Artikel 9: Möglicherweise eingreifende Entscheidung

Die Entscheidung, die nach Abschluss der öffentlichen Anhörung getroffen werden kann, ist ein Arrêté préfectoral, der die Umweltgenehmigung erteilt und die Vorschriften festlegt, die zur Einhaltung der Bestimmungen der Artikel L. 181-3 und L. 181-4 des Umweltgesetzbuches erforderlich sind, oder der die Umweltgenehmigung verweigert.

Artikel 10: Grenzüberschreitende Übertragung

Die Unterlagen der öffentlichen Anhörung werden an die deutschen Behörden weitergeleitet, auf deren Gebiet das Projekt voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben wird.

Artikel 11: Veröffentlichung und Anzeige der Bekanntmachung

Die in Artikel L. 123-10 des Umweltgesetzbuches vorgesehene Bekanntmachung mit den Angaben dieses Erlasses wird mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Untersuchung veröffentlicht und innerhalb der ersten acht Tage der Untersuchung in zwei lokalen Zeitungen wiederholt.

Diese Bekanntmachung wird mindestens fünfzehn Tage vor Beginn der Untersuchung und während der gesamten Dauer der Untersuchung veröffentlicht:

- durch Aushang durch den Bürgermeister in der Gemeinde Wissembourg (Sitz der öffentlichen Anhörung) und in den Gemeinden Oberhoffen-les-Wissembourg, Riedseltz und Steinseltz (von dem Aushang betroffene Gemeinden);
- an die in Artikel 4 genannte Internetadresse ;
- durch Plakate des Projektverantwortlichen an den für die Durchführung des Projekts vorgesehenen Orten, es sei denn, dies ist aus gerechtfertigten materiellen Gründen nicht möglich.

Artikel 12: Vollstreckung

Der Generalsekretär der Präfektur des Departements Bas-Rhin, die Bürgermeister von Wissembourg, Oberhoffen-les-Wissembourg, Riedseltz und Steinseltz sowie der Anhörungsbeauftragte sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses⁴ beauftragt, dessen Kopie an die Gesellschaft WERIT gesandt wird;

**iegetlon
virnnnement**

Fü
Di Cr
e b

Präfecture du Bas-Rhin
Bureau de l'Environnement
et de l'Énergie Publique